

**Keine Spaßbremsen,
sondern Partner:**

**Das GJ-Team
– Gladbecker Jugendschutz**



Fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des städtischen Ordnungs- und Jugendamtes haben sich auf den Gladbecker Jugendschutz spezialisiert.

Die Aufgabe des GJ-Teams ist es, den gesetzlichen Jugendschutz in der Stadt zu überwachen. Zu den Schwerpunkten gehören daher u. a. Kontrollen in Gaststätten, Discos, Internetcafés, Spielhallen und Verkaufsstellen von Alkohol und Tabakwaren – wie zum Beispiel Trinkhallen und Einzelhandel. (Supermarkt, Kioske, Lebensmittelgeschäfte)

Die Jugendschützer stehen aber auch mit Rat und Tat zur Seite, wenn es um Fragen rund um den gewerblichen Jugendschutz geht.

Ein Anruf genügt und wird ausdrücklich auch gewünscht.



Herausgeber: Stadt Gladbeck ■ Der Bürgermeister
Amt für öffentliche Ordnung

Verantwortlich: Gabriele Grollmann

Fotos: Stadt Gladbeck und
Konstantin Gastmann, Gerd Altmann, Peter Franz,
Petra Bork, Rainer Sturm, Viktor Schwabenland
-alle pixelio.de



**Informationen für
Gewerbetreibende
und Eltern**



Problembewusstsein stärken

Das Jugendschutzgesetz will Kinder (bis 13 Jahre) und Jugendliche (14 bis 17 Jahre) vor Gefahren und schädliche Einflüssen schützen, insbesondere, wenn diese sich ohne Aufsicht in der Öffentlichkeit bewegen.

Wo gilt der Jugendschutz?

Das Jugendschutzgesetz regelt den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit umfasst sämtliche Orte, die jedermann zugänglich sind. Da sich darunter auch jugendgefährdende Orte (Gaststätten, Spielhallen, etc.) befinden, sollen Kinder und Jugendliche anhand dieser Vorschriften von ihnen ferngehalten oder deren Aufenthalt reguliert werden.

Was ist für Gewerbetreibende wichtig?

Gewerbetreibende, die Alkohol oder Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche verkaufen, müssen mit einer Strafe rechnen, da sie – genau wie bei einem Einlass in eine Diskothek ohne Ausweiskontrolle – gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen. Die Bußgelder können bis zu 50.000 Euro hoch sein.

Was ist für Eltern wichtig?

Eltern müssen für ihre Kinder sorgen und überwachen, dass sie unter Berücksichtigung des Jugendschutzes aufwachsen. Falls andere mit der Aufsicht der Kinder beauftragt werden, sollten Hinweise und Regelungen dafür am Besten schriftlich festgehalten werden.



Risiken minimieren

Tabakwaren

Tabakwaren dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Das heißt, dass Eltern ihre Kinder auch nicht zum „Zigaretten kaufen“ schicken dürfen. Deshalb sind Zigarettenautomaten inzwischen mit Schutzvorrichtungen ausgestattet.

Das Rauchen unter 18 Jahren in der Öffentlichkeit ist nicht gestattet.



Alkohol

An Personen ab 16 Jahren ist der Verkauf und Genuss von Bier, Wein und Sekt gestattet, für Jüngere ist dies alles tabu. Branntweinhaltige Getränke (z. B. Alkopops oder Wodka) dürfen erst ab 18 Jahren gekauft und getrunken werden.



Kino

Filme werden von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) geprüft und eingestuft. Der Eintritt ins Kino ist dementsprechend nur bei geeignetem Alter zu erlauben. In Begleitung eines Erwachsenen dürfen Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren schon in Filme, die ab 12 Jahren freigegeben sind.



Jugendliche schützen

Gaststätten, Bars, Nachtclubs

Wenn Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr alleine in einer Gaststätte etwas essen oder etwas Nichtalkoholisches trinken möchten und anschließend den Ort verlassen, ist das zulässig. Sonst dürfen sie sich dort nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person oder eines erziehungsbeauftragten Erwachsenen aufhalten.

Ab 16 Jahren dürfen Jugendliche alleine bis 24 Uhr in einer Gaststätte bleiben.

In Nachtclubs und Bars ist unter 18 Jahren kein Zutritt gestattet.

Disko, Konzerte, Kirmes

In Diskotheken dürfen Jugendliche unter 16 Jahren nicht eingelassen werden, wenn sie nicht von einer erwachsenen Aufsichtsperson begleitet werden. Ab 16 Jahren darf man allein bis 24 Uhr dort bleiben.

Erziehungsbeauftragte Person ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit einer personensorgeberechtigten Person (i.d.R. ein Elternteil), Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Die personensorgeberechtigte Person muss die erziehungsbeauftragte Person tatsächlich kennen und die Person muss in der Lage sein (u.a. nüchtern), um die ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können.

Wenn eine Veranstaltung der Brauchtumspflege (z. B. Schützenfest) dient, dürfen Kinder bis 13 Jahren mit einem Erwachsenen oder einer erziehungsbeauftragten Person bis 22 Uhr und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24 Uhr anwesend sein.

Videotheken, Spielhallen, Glücksspiel

Schon lange haben Filme und PC-Spiele eine Alterskennzeichnung und dürfen somit nur noch an Kinder und Jugendliche verkauft werden, die das entsprechende Alter erreicht haben. Eltern sollten sich trotzdem immer genau über die PC-Spiele ihrer Kinder informieren.

Für unter 18-Jährige ist der Zutritt zu Spielhallen nicht erlaubt.